

mit zusammen und folgt im übrigen aus seinem weiter oben bereits kritisch beleuchteten konzeptionellen Ansatz.

Um die Beziehungen zwischen der gesamten Tätigkeit des Staates und den Funktionen des Rechts als spezifisch-staatlicher Einwirkungsform auf gesellschaftliche Verhältnisse zu erfassen, muß berücksichtigt werden, daß das Recht in bestimmter Weise eine Bedingung für die Funktionsfähigkeit des Staates ist. Das Recht regelt und fixiert die Tätigkeit der einzelnen Staatsorgane und ihre Kompetenz. In diesem Sinne wirkt das Recht gewissermaßen auf den Staat zurück. Im sozialistischen Recht findet der sozialistische Staat selbst eine offizielle Fixierung und Ausgestaltung; es dient dem sozialistischen Staat, um dessen eigene Tätigkeit zu organisieren. Das Recht gestaltet die Struktur des Staates, das System seiner Organe und steckt den Rahmen seiner Tätigkeit ab. Im Grunde genommen gibt es kein Gebiet und keine Art staatlicher Tätigkeit, die nicht — zumindest mittelbar — rechtlich begründet ist. Es sei hier besonders auf die Rolle des Staatsrechts, vor allem der Verfassungen verwiesen.

Der sozialistische Staat braucht also für seine eigene Ausgestaltung, für die Organisierung seines Mechanismus das sozialistische Recht. Es „wirkt im Wechselverhältnis zum Staat wie eine objektive gesellschaftliche Erscheinung, die auf den Aufbau und die Tätigkeit des Staates Einfluß nimmt“⁵. Das hat notwendig zur Folge, daß in dem Maße, wie sich der sozialistische Staat in Übereinstimmung mit den Gesetzmäßigkeiten im Sozialismus weiterentwickelt, sich zugleich die Rolle des sozialistischen Rechts als Instrument zur Organisierung seiner eigenen Tätigkeit erhöhen muß.

Die untrennbare Verknüpfung zwischen der Entwicklung des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts ständig zu beachten ist außerordentlich bedeutsam für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit aller Organe des sozialistischen Staates und im gesamten gesellschaftlichen Leben, nicht zuletzt für die Rechtssicherheit der Bürger. Strenge Staatsdisziplin und konsequente Kontrolle über die Einhaltung der Forderungen des sozialistischen Rechts in der Tätigkeit der Staatsorgane selbst sind eine Grundbedingung erfolgreicher staatlicher Leitungstätigkeit bei der Durchführung der politischen Linie der Partei zur Errichtung der sozialistischen Gesellschaft.⁶

In der Entwicklung der sozialistischen Staaten werden diese Zusammenhänge ständig beachtet. Der IX. Parteitag der SED hat z. B. zusammen mit den Aufgaben bei der Weiterentwicklung der sozialistischen Staatsmacht ausdrücklich auch die Notwendigkeit hervorgehoben, das sozialistische Recht weiterzuentwickeln. Dem Programm der SED entsprechend, ist der planmäßige Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung im Einklang mit dem Reifegrad der Gesellschaft ein fester Bestandteil der Politik der SED. Die höheren Anforderungen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zugrunde legend, wird darauf orientiert, die von den Grundinteressen der Arbeiterklasse bestimmten Maßstäbe und Regeln für das Handeln der Bürger und vor allem für die staatliche Leitungstätigkeit, die dieses Handeln zur einheitlichen Aktion zu organisieren hat, entsprechend den herangereiften Bedingungen der gesell-

5 Zitiert in : P. J. Nedbailo, Einführung in die allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Berlin 1972, S. 16.

6 Vgl. W. M. Schapko, Begründung der Prinzipien der staatlichen Leitung durch W. I. Lenin, Berlin 1970, S. 248 ff.